

74. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), zuletzt geändert am 20. Februar 2024 (KA 2024 Nr. 62), wird wie folgt geändert:

I. Änderungen des Teil VI der KAVO (Anlagen zur KAVO)

1. Der **Abschnitt X des Teil B der Anlage 4a** erhält folgende Fassung:

„X. Diözesanvorstand des Bundes der Katholischen Jugend [BDKJ]

Entgeltgruppe 13

Diözesanvorsitzende, Diözesanvorsitzender und Diözesanseelsorgerin oder Diözesanseelsorger mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Anm. 14a, 14b).

Anmerkung 14 a:

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Masterprüfung oder Diplomprüfung oder
 - b) mit einer Masterprüfung
- beendet worden ist.

Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

Anmerkung 14b:

1. Für Mitglieder des Diözesanvorstands, die vor der Übernahme des Wahlamtes bereits in einem Arbeitsverhältnis zum Bistums Trier stehen, gilt folgendes:
 - a. Sofern das Ausbildungserfordernis nicht erfüllt ist, erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eine Zulage für die Dauer der Ausübung des Wahlamtes. Diese Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 nach § 21 Absatz 4 Satz 1 des Teils I der KAVO ergeben hätte.

b. Die in der bisherigen Entgeltgruppe zurückgelegten Stufenlaufzeiten werden fortgeführt. Die Dauer der Zahlung der Zulage wird auf die Stufenlaufzeit in der bisherigen Entgeltgruppe angerechnet.

c. § 16 Absatz 2 Satz 2 des Teil I der KAVO findet auf diese Eingruppierung keine Anwendung. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält während der Amtszeit die Zulage gem. § 27 Absatz 2 des Teils I der KAVO.

2. Mitglieder des Diözesanvorstands, die vor der Übernahme des Wahlamtes noch nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Bistums Trier stehen, werden unter Ausschluss des § 20 Absatz 2 des Teils I der KAVO sowie der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Teils B der Anlage 4a zur KAVO in die Entgeltgruppe 13 Stufe 2 eingruppiert.“

2. Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen in Abschnitt I Ziffer 1 treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 und die Bestimmungen in Abschnitt I Ziffer 2 treten rückwirkend zum 1. März 2024 in Kraft.

Trier, den 20. März 2024

(LS)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier